



HESSISCHER LANDTAG

06. 07. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Siebel (SPD) vom 27.04.2010

betreffend Landesprogramm FAUB

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das Landesausbildungsprogramm FAUB bisher von Land und Agentur für Arbeit gemeinsam finanziert?

Das Programm "Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)" für Schulmüde und Schulverweigerer wurde seit mehr als einem Jahrzehnt durch die Arbeitsverwaltung in wechselnden rechtlichen Konstruktionen mitfinanziert. Zunächst erfolgte die Finanzierung als Sonderform einer "berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB)". Nach der Inkraftsetzung des "Neuen Fachkonzepts" für BvB im Januar 2004, das solche Sonderformern nicht mehr vorsah, wurde es von den Agenturen für Arbeit gemäß einer Absprache mit der Regionaldirektion (RD) Hessen der Bundesagentur für Arbeit (BA) als "Aktivierungshilfe" nach § 241 Abs. 3a SGB III mitfinanziert.

Frage 2. Welche konkrete Rechtsänderung verhindert, dass FAUB auch im nächsten Schuljahr erneut aufgelegt werden kann?

Der auf Bundesebene mit dem "Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente" eingeführte neue § 46 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung), der die frühere Rechtsgrundlage § 241 Abs. 3a SGB III (Aktivierungshilfen) zum 1. Januar 2009 ablöste, sieht maximal vierwöchige betriebliche Praktika vor.

In "FAUB" sind demgegenüber mehrmonatige sozialpädagogisch begleitete Betriebspraktika nötig, um Schulmüden und Schulverweigerern neue, betriebsnahe Erfahrungs- und Lernräume zu eröffnen. So können sie in einer neuen, nicht "schulischen", sondern an realer Wertschöpfung orientierten Lernumgebung ihre Fähigkeiten zeigen, erproben und entfalten. Gleichzeitig spürten sie auch, welche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sie noch verbessern müssen, um in echten Betrieben als Mitarbeiter akzeptiert zu werden.

Vor diesem Hintergrund sagte die RD Hessen im Jahr 2009 als Übergangslösung noch ein letztes Mal eine Mitfinanzierung von Teilen von FAUB-Maßnahmen auf Basis des § 46 SGB III zu. So konnte das Landesprogramm FAUB parallel zum Schuljahr 2009/2010 ein letztes Mal gestartet werden.

Mit der nicht mehr vorhandenen Mitfinanzierungsmöglichkeit der BA für die gesamte einjährige Maßnahmedauer entfällt jedoch auch die derzeitige Rechtsgrundlage für die Befreiung von der Schulpflicht nach § 59 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz. Diese gilt nämlich nur bei Teilnahme an einer "Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit von mindestens einjähriger Dauer". Damit wird die Zielgruppe der Schulmüden und Schulverweigerer, wenn sie nach 9 Schulbesuchsjahren keine weiterführende Schule besuchen und auch keinen Ausbildungsplatz haben, nach den Sommerferien 2010 schulpflichtig sein.

Davon ausgehend, dass für Schulmüde und Schulverweigerer die Schule der falsche Lernort ist, haben die Partner des "Hessischen Pakts für Ausbildung für die Jahre 2010 bis 2012" ein gemeinsames Projekt für diese Zielgruppe vereinbart.

Frage 3. Welchem Zweck werden die für FAUB vorgesehenen Mittel im Haushalt 2010 zugeführt?

Die im Haushaltsplan 2010 in Förderprodukt Nr. 8 in Kap. 08 06 für FAUB vorgesehenen Landesmittel werden übergangsweise als ein Teilschritt hin zu den ab 2011 geplanten "Ausbildungsbudgets" den Kreisen und kreisfreien Städten in Hessen zur Verfügung gestellt, damit sie Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen Projekts der Paktpartner für Schulmüde und Schulverweigerer mitfinanzieren können.

Frage 4. Plant die Landesregierung ein Nachfolgeprogramm für FAUB, das sich an die gleiche Zielgruppe richtet und wenn ja, welchen Inhalt wird dieses Programm haben?

Die Landesregierung plant kein Nachfolgeprogramm für FAUB. Ab 2011 werden den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen von "Ausbildungsbudgets" die bisher für Landesprogramme zur Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung von Benachteiligten vorgesehenen Haushaltsmittel, soweit sie regionalisierbar sind, zur Verfügung gestellt. Die Verwendung dieser Mittel wird über Zielvereinbarungen zwischen HMAFG und den Kommunen gesteuert. Auf dieser Basis können die Kommunen jeweils die vor Ort nötigen Ausbildungs- und Ausbildungsvorbereitungsmaßnahmen umsetzen und auch gemeinsam mit den anderen Paktpartnern adäquate Maßnahmen für Schulmüde und Schulverweigerer durchführen.

Wiesbaden, 28. Juni 2010

Jürgen Banzer